

# **Berufsordnung für Ratinganalysten und Ratingadvisor**

**- Stand 1. September 2004 -**

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1:**

#### **Vorschriften über die Durchführung von Ratings und die Beratung in Ratingangelegenheiten**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Inhalt der Tätigkeit und Zulassung für Ratinganalysten und Ratingadvisor im Bundesverband

### **Abschnitt 2:**

#### **Voraussetzungen für die Berufsausübung**

##### **Erster Unterabschnitt:**

##### **Persönliche Voraussetzungen**

- § 3 Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

##### **Zweiter Unterabschnitt:**

##### **Bestellung**

- § 4 Bestellung
- § 5 Berufsbezeichnung
- § 6 Erlöschen der Bestellung
- § 7 Rücknahme und Widerruf der Bestellung
- § 8 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- § 9 Wiederbestellung

##### **Dritter Unterabschnitt:**

##### **Ratinggesellschaft**

- § 10 Gesellschaft, Anerkennung, Gesellschaftsvertrag
- § 11 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 12 Gebühren für die Anerkennung
- § 13 Urkunde
- § 14 Erlöschen der Anerkennung
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

## **Abschnitt 3: Rechte und Pflichten**

- § 16 Unabhängigkeit
- § 17 Eigenverantwortlichkeit
- § 18 Gewissenhaftigkeit
- § 19 Verschwiegenheit
- § 20 Unparteilichkeit
- § 21 Grundsätze des Ratings
- § 22 Versagung der Tätigkeit

## **Abschnitt 4: Die Ahndung von Pflichtverletzungen**

- § 23 Ahndung einer Pflichtverletzung
- § 24 Berufsrechtliche Maßnahmen
- § 25 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung
- § 26 Beschwerde

## **Abschnitt 5: Organisation des Berufs**

- § 27 Aufgaben des Bundesverbandes
- § 28 Mitgliedschaft
- § 29 Organe
- § 30 Beiträge und Gebühren

**Abschnitt 1:  
Vorschriften über die Durchführung von Ratings und die Beratung in  
Ratingangelegenheiten**

**§ 1 – Anwendungsbereich**

Diese Berufsordnung ist anzuwenden auf die Durchführung externer Ratings sowie auf die Beratung und Analyse von Unternehmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf interne und externe Ratings.

**§ 2 – Inhalt der Tätigkeit und Zulassung für Ratinganalysten und Rating Advisory im Bundesverband**

- (1) Ratinganalysten führen externe und bankeninterne Ratings durch. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Erläuterung von Analysekriterien und Befunden sowie die Beurteilung finanzieller Gestaltungen.
- (2) Ratingadvisor beraten Unternehmen in allen notwendigen Angelegenheiten zur Vorbereitung auf bankeninterne und externe Ratings. Dazu gehören auch das Coaching bei Verbesserungsmaßnahmen und die Beratung bei Finanzierungsfragen.
- (3) Für die Tätigkeit als Ratinganalyst sind insbesondere Analysten einer Rating-Agentur und Analysten von Kreditinstituten und Kreditversicherungen zugelassen.
- (4) Für die Tätigkeit als Ratingadvisor sind insbesondere Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Controller und sonstige befähigte Personen, die entsprechende Fachkenntnisse nachweisen können, zugelassen.
- (5) Voraussetzung für die Tätigkeit als Ratinganalyst und Ratingadvisor im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die Erfüllung der fachlichen Anforderungen, die durch eine gesonderte Prüfungsordnung geregelt ist.

**Abschnitt 2:  
Voraussetzungen für die Berufsausübung  
Erster Unterabschnitt:  
Persönliche Voraussetzungen**

**§ 3 – Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung**

- (1) Als Ratinganalyst im Sinne dieser Berufsordnung darf sich nur nennen, wer eine Prüfung im Sinne der Prüfungsordnung zum Certified Rating-Analyst bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist und die Ethikgrundsätze der §§ 16 bis 20 und die „Grundsätze für das Unternehmensrating“ ausdrücklich schriftlich anerkennt.

- (2) Als Rating-Advisor im Sinne dieser Berufsordnung darf sich nur nennen, wer eine Prüfung im Sinne der Prüfungsordnung zum Certified Rating-Advisor bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist und die Ethikgrundsätze der §§ 16 bis 20 und die „Grundsätze für das Unternehmensrating“ ausdrücklich schriftlich anerkennt.

## **Zweiter Unterabschnitt: Bestellung**

### **§ 4 – Bestellung**

- (1) Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch den Bundesverband als Ratinganalyst/Ratingadvisor zu bestellen.
- (2) Vor der Bestellung prüft der Bundesverband, ob der Bewerber persönlich geeignet ist. Die Bestellung wird versagt, wenn der Bewerber
1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
  2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  3. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten des Ratinganalysten/Ratingadvisors nicht genügen.
- (3) Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören.

### **§ 5 – Berufsbezeichnung**

- (1) Die Berufsbezeichnung lautet „Ratinganalyst oder „Ratingadvisor“.
- (2) Zusätze, die auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, sind erlaubt.

### **§ 6 – Erlöschen der Bestellung**

- (1) Die Bestellung als Rating-Advisor oder Rating-Analyst erlischt durch
1. Tod,
  2. Verzicht gegenüber dem Bundesverband,
  3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Bundesverband,
  4. rechtskräftige Rücknahme der Prüfungsentscheidung oder der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband zu erklären.

### **§ 7 – Rücknahme und Widerruf der Bestellung**

- (1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Ratinganalyst oder Ratingadvisor die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

- (2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Ratinganalyst oder Ratingadvisor
1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
  2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ratinganalysten oder Ratingadvisors eröffnet oder der Ratinganalyst oder Ratingadvisor in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist;
- (3) Die Bestellung als Ratinganalyst und als Ratingadvisor wird durch den Bundesverband zurückgenommen oder widerrufen. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören.

## **§ 8 – Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Ratinganalyst“ oder „Ratingadvisor“ im Sinne dieser Berufsordnung zu führen.

## **§ 9 – Wiederbestellung**

- (1) Ein ehemaliger Rating-Advisor oder Rating-Analyst kann wiederbestellt werden, wenn
1. die Bestellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;
  2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Bundesverband aufgehoben worden ist.
  3. die Bestellung nach § 7 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.
- (2) Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Der Bundesverband kann im Einzelfall anordnen, dass sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint.

## **Dritter Unterabschnitt: Ratinggesellschaft**

## **§ 10 – Gesellschaft, Anerkennung, Gesellschaftsvertrag**

- (1) Gesellschaften können vom Bundesverband als Ratinggesellschaften anerkannt werden, wenn die in § 11 genannten Voraussetzungen vorliegen.

- (2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Ratinggesellschaft ist der Bundesverband zuständig. Dem Antrag auf Anerkennung als Ratinggesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.
- (3) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist dem Bundesverband innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen.

## **§ 11 – Voraussetzungen für die Anerkennung**

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Gesellschaft überwiegend Ratingdienstleistungen erbringt und der Umsatz der Gesellschaft maßgeblich durch diese Ratingdienstleistungen bestimmt wird. Daneben hat die Gesellschaft die in den §§ 16 bis 20 genannten Ethikgrundsätze und die „Grundsätze für das Unternehmensrating“ ausdrücklich schriftlich anzuerkennen.

## **§ 12 – Gebühren für die Anerkennung**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Ratinggesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von 1.000 Euro an den Bundesverband zu zahlen.

## **§ 13 – Urkunde**

Über die Anerkennung als Ratinggesellschaft stellt der Bundesverband eine Urkunde aus.

## **§ 14 – Erlöschen der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung erlischt durch
1. Auflösung der Gesellschaft,
  2. fehlenden Nachweis über die überwiegende Erbringung von Ratingdienstleistungen,
  3. Verzicht auf die Anerkennung.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband zu erklären. Die Auflösung der Gesellschaft ist dem Bundesverband unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 15 – Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

- (1) Der Bundesverband kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn andere Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, vom Bundesverband zu bestimmenden, Frist den der Berufsordnung entsprechenden Zustand herbeiführt.
- (3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Ratinggesellschaft zu hören.

### **Abschnitt 3: Rechte und Pflichten**

#### **§ 16 – Unabhängigkeit**

- (1) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften haben ihren Beruf unabhängig auszuüben.
- (2) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften sind verpflichtet, ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren.

#### **§ 17 – Eigenverantwortlichkeit**

- (1) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Sie bilden sich ihr Urteil selbst und treffen ihre Entscheidungen selbstständig.
- (2) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften können eine Pflichtverletzung nicht damit rechtfertigen, dass sie nach Weisungen eines Dritten, insbesondere eines Auftraggebers, gehandelt haben.

#### **§ 18 – Gewissenhaftigkeit**

- (1) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.
- (2) Sie dürfen einen Auftrag nur annehmen und ausführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen. Sie sind verpflichtet, sich in dem Umfange fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.
- (3) Sie sind verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

#### **§ 19 – Verschwiegenheit**

- (1) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was einem Ratinganalysten, einem Ratingadvisor oder einer Ratinggesellschaft in Ausübung ihrer Beratung im Zusammenhang mit einem Rating anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- (3) Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften haben ihre Mitarbeiter, die nicht selbst Rating-Advisor oder Rating-Analysten sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

## **§ 20 – Unparteilichkeit**

Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften haben sich unparteiisch zu verhalten. Unparteilichkeit bedeutet ein Verhalten, das geeignet ist, die anvertrauten Interessen in angemessener Form zu vertreten. Insbesondere darf der Rating-Analyst bei der Durchführung eines Ratings sein Ergebnis nicht einseitig zu Gunsten oder zu Lasten des Auftraggebers darstellen. Das Ergebnis des Ratings ist objektiv zu ermitteln und darzustellen.

## **§ 21 – Grundsätze des Ratings**

Ratinganalysten, Ratingadvisor und Ratinggesellschaften haben bei der Durchführung des Auftrages die vom Bundesverband entwickelten „Grundsätze des Unternehmensratings“ und die „Grundsätze des Nachhaltigkeitsratings“ zu beachten.

## **§ 22 – Versagung der Tätigkeit**

Ratinganalysten, Ratingadvisor oder Ratinggesellschaften haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden sollen oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.

### **Abschnitt 4: Die Ahndung von Pflichtverletzungen**

## **§ 23 – Ahndung einer Pflichtverletzung**

- (1) Gegen Ratinganalysten, Ratingadvisor oder Ratinggesellschaften, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, wird eine berufsrechtliche Maßnahme verhängt.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Ratinganalysten oder Ratingadvisors, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

## **§ 24 – Berufsrechtliche Maßnahmen**

- (1) Die berufsrechtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Ausschließung aus dem Bundesverband.

- (2) Die berufsrechtliche Maßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 25 – Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung**

- (1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Bundesverband rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78a Satz 1 sowie die §§ 78b und 78c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
- (2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.

## **§ 26 – Beschwerde**

Der Betroffene kann binnen einen Monats nach Zugang der berufsrechtlichen Maßnahme Beschwerde beim Bundesverband einlegen.

## **Abschnitt 5: Organisation des Berufs**

## **§ 27 – Aufgaben des Bundesverbandes**

- (1) Der Bundesverband hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.
- (2) Dem Bundesverband obliegt insbesondere:
  1. die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten;
  2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
  3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
  4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der berufsrechtlichen Maßnahmen zu handhaben;
  5. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
  6. Ratinganalysten sowie Ratingadvisor zu bestellen, Ratinggesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen.

## **§ 28 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Bundesverbandes sind die Ratinganalysten und Ratingadvisor, die nach dieser Berufsordnung bestellt oder als solche anerkannt sind, sowie die anerkannten Ratinggesellschaften.

**§ 29 – Organe**

(1) Organe des Bundesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Aufnahmekommission.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufnahmekommission wird durch den Vorstand bestellt.

**§ 30 – Beiträge und Gebühren**

Die Mitglieder des Bundesverbandes sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.